

Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 02.04.2025 gemäß § 87b SGB V folgenden 5. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2024 beschlossen:

I. Einführung von Praxisbezogenen Leistungsbudgets für das Vergütungskontingent genetische Leistungen

1. In der Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt 4 bei § 18 und in der Überschrift des § 18 folgende Klammer angefügt: „(Vergütungskontingent genetisches Labor)“.
2. In § 18 wird in der Überschrift folgende Klammer angefügt: „(Vergütungskontingent genetisches Labor)“.
3. In § 18 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
„(3) ¹ Die Vergütung der Leistungen des Vergütungskontingents genetisches Labor erfolgt ab dem Quartal 3/2025 nach praxisbezogenen Leistungsbudgets. ² Die Regelungen der §§ 3 und 6 bis 13 der Anlage fachärztlicher Grundbetrag gelten sinngemäß entsprechend. ³ Bei der Berechnung der individuellen Leistungsbudgets werden die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 11440, 11512, 11513, 19421 sowie 19424 EBM (jeweils einschließlich Suffixe) in dem nach Abs. 4 abgestaffelten Umfang berücksichtigt. ³ Abweichend von § 8 Anlage fachärztlicher Grundbetrag wird kein kontingentdurchschnittliches Leistungsbudget ermittelt, sondern die KVH bestimmt ein Leistungsbudget nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁴ Aus der Vergütung resultierende Überschüsse des Grundbetragsvolumens werden nach den Bestimmungen der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 SGB V Teil B Ziff. 7.3 ausgeglichen.

(4) ¹ Abweichend von § 7 Abs. 2 und 4 Anlage fachärztlicher Grundbetrag wird zur Berechnung der individuellen Leistungsbudgets der Leistungsbedarf des Vorjahresquartals nach folgender Abstufung ermittelt. ² Die Gebührenordnungspositionen 11440, 11512, 11513, 19421 sowie 19424 EBM (jeweils einschließlich Suffixe) werden abgestuft. ³ Berücksichtigt werden je Praxis und Arzt die angeforderten Leistungen bis zu 200 % der durchschnittlichen Leistungsanforderung. ⁴ Die darüber hinaus gehende Leistungsanforderung wird mit 20 % berücksichtigt. ⁵ Die Durchschnittsberechnung erfolgt für die aus dem Vergütungsvolumen genetisches Labor abrechnenden Ärzte, die im jeweiligen Quartal mindestens eine Leistung der Gebührenordnungspositionen 11440, 11512, 11513, 19421 sowie 19424 EBM (jeweils einschließlich Suffixe) des genetischen Labors abgerechnet haben und unter Berücksichtigung des Versorgungsumfangs oder Anrechnungsfaktors dieser Ärzte.“
4. In der Anlage Übersicht zur Honorarverteilung erhält in der Tabelle *Vergütung von Leistungen in den Grundbetragsvolumina – Abschnitt 4 VM* die Zeile 3 folgende Fassung:

3	Genetisches Labor	PLB	Vorwegab- zug 10 %	Verlustbegren- zung 99 %
---	-------------------	-----	-----------------------	-----------------------------

5. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Erläuterungen:

Für die genetischen Leistungen, die nach den KBV Vorgaben zur Honorarverteilung einen eigenen Grundbetrag haben, wurden in den zurückliegenden Quartalen starke Mengenausweitungen beobachtet, die zu einem Rückgang des Auszahlungspunktwertes geführt haben. Um der Dynamik dieser Entwicklung und einer Verschiebung von Honoraranteilen unterschiedlicher der diese Leistungen erbringenden Arztgruppen entgegenzuwirken, werden für diesen Vergütungsbereich auch Praxisbezogene Leistungsbudgets, die auf individuellen Leistungsbudgets basieren, eingeführt. Bei neuen und jungen Praxen wird nicht auf kontingentdurchschnittliche Leistungsbudgets rekuriert, da eine relativ geringe Anzahl an Leistungserbringern Leistungen aus diesem Vergütungskontingent erbringen und zudem die Leistungserbringung inhomogen ist. Die Zuteilung eines Praxisbezogenen Leistungsbudgets erfolgt in diesen Fällen durch die KVH nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG zu neuen und jungen Praxen.

II. Redaktionelle Änderungen

In der Anlage Übersicht zur Honorarverteilung wird in der Tabelle „Vergütung von Leistungen in den besonderen Grundbetragsvolumina – Abschnitt 4“ in der Zeile 1 „89 %“ gestrichen und durch „85 %“ ersetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Folgeänderung des durch den 4. Nachtrag bereits angepassten § 16 VM. Die Anpassung basierte auf der Änderung der Prozentwerte durch die KBV Vorgaben zur Honorarverteilung bei der Vergütung der „Laborleistungen Muster 10“ und des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.